



Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Fulda

"Max-Reger-Strasse"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BBodl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BBodl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.68 (BBodl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65 (BBodl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 (OVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57 i.d.F. vom 30.9.66 (OVBl. I S. 305).

**Planzeichen und Festsetzungen**

- Grenze des Geltungsbereiches
- MI** Mischgebiet
- GE** Gewerbegebiet
- z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- z.B. **III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. **0,4** Grundflächenzahl
- z.B. **0,7** Geschosflächenzahl
- o** Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g** Geschlossene Bauweise
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P** Öffentliche Parkfläche
- Böschungflächen  
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anchluss ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbaurechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
- GA** Garagen
- Geplante Gebäude mit eingetragener Firsttrichtung
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Mauern
- Neu zu errichtende Mauern
- Abzubrechende Mauern
- Kanaldeckel
- Lampen
- Höhenpunkt U.N.N.

**Stellung der Gebäude**

Die im Bebauungsplan eingetragenen geplanten Gebäude sind nur bezüglich ihrer Firsttrichtung verbindlich.

**Einfriedigungen**

a) **In Mischgebieten**  
Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden, sollen diese für einen Strassenzug einheitlich gestaltet werden und sie dürfen nicht höher als 0,80 m sein. In der Flucht der Vordergebäude sind Hecken und Bauteile bis zu 1,50 m Höhe zulässig.  
Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.

b) **In Gewerbegebieten**

Die Einfriedigungen an den Strasseneinmündungen müssen so errichtet werden, dass sie nicht sichtbar behindernd sind.

Hinweis: Stützmauern und Stellböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche und 2,00 m Tiefe oder Höhe.

**Vorgärten**

Die Vorgärten dürfen an den Strasseneinmündungen nicht mit sich hindernenden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Aussenwerbung u.dgl.) genutzt werden.

**Dächer**

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

**Garagen und Einstellplätze**

Kellergaragen sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu anbietet und die Einfahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 0,80 m Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 15 % betragen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 16. Mai 1969  
Kunsteramt

---

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
Fulda, den 1.8.68  
Stadtplanungsamt  
STADT OBERBAURAT

---

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1969 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Fulda, den 1.2.1969  
Der Stadtverordnetenvorsteher  
(Siegel) gez. Will

---

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 19.2.1969 bis 21.3.1969 einschlusslich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 10.2.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Fulda, den 24.3.1969  
GEZ. NÜCHTER  
Stadtbaumeister

---

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBodG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Fulda, den 28.9.1970  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Bürgermeister

---

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBodG mit Verfügung vom 30.4.1971 genehmigt worden.  
Kassel, den 30.4.1971  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
I. A.  
GEZ. FEUSSNER

---

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 60 wurde vom 28.5. bis 14.6.1971 ausgelegt.  
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 27.5.1971. Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Fulda, den 15.6.1971  
Stadtplanungsamt  
STADT OBERBAURAT

**BEBAUUNGSPLAN  
MAX-REGER-STRASSE**

**NR. 60  
FULDA**

**M:1:500**